

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.08.2010	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Dezernat V	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat II ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: II 30 V 50 20 64 Stvv	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2010/0346 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft und Heizung für die Rechtskreise SGB II und SGB XII der Wissenschaftsstadt Darmstadt an den Mietspiegel 2010

Vorlage vom: 17.08.2010

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt von der Vorlage Kenntnis und stimmt der Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII an den Mietspiegel 2010 in Darmstadt zu.

Anlagen: Neufestlegung Angemessenheitsgrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.08.2010

Bei der Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, sofern diese angemessen sind. Die Angemessenheit richtet sich nach dem örtlichen Mietniveau und ist daher vom örtlich zuständigen Träger des SGB II bzw. SGB XII zu ermitteln.

Bis Ende 2006 orientierten sich Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft in der Wissenschaftsstadt Darmstadt an der Wohngeldtabelle nach § 8 WoGG. Aufgrund einschlägiger und höchstrichterlicher Rechtssprechung, wonach sich die Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten in Kommunen, die über einen qualifizierten Mietspiegel verfügen, an diesem zu orientieren hat, hatte der Magistrat Anfang 2007 beschlossen, die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft auf Basis Darmstädter Mietspiegels durchzuführen (Beschluss-Nr. 15).

Am 19.05.2010 hat der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt den Mietspiegel 2010 beschlossen (Beschluss-Nr. 258), so dass nun eine Neuberechnung der Angemessenheitsgrenzen erfolgt. Im Ergebnis ergibt sich für einen 1- bis 3-Personen-Haushalt sowie ab einem 5-Personen-Haushalt eine Erhöhung gegenüber den bisher geltenden Angemessenheitsgrenzen. Bei einem 4-Personen-Haushalt ergibt sich eine Verringerung zu den bisherigen Angemessenheitsgrenzen:

Personen im Haushalt	Alte Angemessenheitsgrenze	Neue Angemessenheitsgrenze	Differenz
1	370,00	395,00	+ 25,00
2	456,00	472,00	+ 16,00
3	546,00	554,00	+ 8,00
4	660,00	654,00	- 6,00
5	726,00	738,00	+ 12,00
6	759,00	771,00	+ 12,00
7	795,00	803,00	+ 8,00
8	830,00	840,00	+ 10,00

Bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen tritt an die Stelle der Miete die monatliche Belastung; es findet keine Privilegierung der leistungsberechtigten Eigentümer eines selbst genutzten Wohnungseigentums gegenüber Mietern statt (Urteil Bundessozialgericht vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07 R).

Die vom Magistrat am 10.01.2007 beschlossene Sonderregelung für Alleinerziehende, alleinerziehende Schwangere und Schwangere, wonach bei ihnen ein zusätzlicher Bedarf für eine weitere Person berücksichtigt wird, bleibt aufrechterhalten.

Eine gesicherte Aussage über die entstehenden Mehrkosten kann nicht getroffen werden, da entsprechende Auswertungen in den Auszahlprogrammen Prozoz bzw. A2LL nicht möglich sind. Erfahrungsgemäß dürften jedoch langfristig Mehrbelastungen für die Wissenschaftsstadt Darmstadt entstehen. Die bestehende Gesetzeslage bzw. Rechtssprechung lassen jedoch keine anderweitige Entscheidung als eine Anpassung der Angemessenheitsgrenzen zu.

Darmstadt, 17.08.2010
ARGE - Eid / Ka

Dezernat II

Dezernat V

...

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Jochen Partsch
Stadtrat